

Werk

Titel: Erster Abschnitt. Von dem Begriff und der Vertragsnatur des Lotteriegeschäfts (S....

Ort: Heidelberg

Jahr: 1832

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1832_0015|log34

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

- 1.) zwischen Direction und Spielern (§. 16—28).
- 2.) zwischen Collecteurs und Spielern (§. 29—40).
- 3.) zwischen Direction und Collecteurs (§. 41—44.)
- 4.) zwischen Haupt- und Unter-Collecteurs (§. 45—48.)

Ein besonderer Anhang enthält mehrere deutsche Landesgesetze und Auszüge einiger Lotteriepläne.

Erster Abschnitt.

Von dem Begriff und der Vertragsnatur des Lotterie-Geschäfts.

§. 7.

I. Begriff.

Das Lotteriegeschäft ist derjenige Vertrag, wodurch Jemand, gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrags und gegen die Gefahr solchen zu verlieren die Möglichkeit eines voraus bestimmten durch Verlosung zu ermittelnden Geldgewinns erwirbt. Es ist also hier wesentlich auf der einen Seite, daß die Teilnehmer Einsätze zahlen, welche für die einzelnen Classen zwar verschieden, für die Spieler unter sich aber gleichmäßig hoch sind, auf der andern Seite, daß Baarzahlung der durch Ziehung erschienenen Trefferloose zugesichert werde, so daß alle nicht getroffen habende Loose als Nieten für die gezogene Classe wegfallen; dieselben Nummern können aber in einer folgenden Classe, in der Hand desselben oder eines anderen Spielers, Trefferloose werden, da bei dem Lotteriegeschäft für jede Classe ein besonderer Vertrag angenommen werden muß (§. 11.). Für den Begriff einer Classenlotterie ist überdies wesentlich planmäßige Bestimmung der Größe und Zahl der Treffer

für eine jede Classe. Ob Jemand von der Direction oder von einem Collecteur, oder aus welcher anderen Hand, Loose beziehe, ist für den Begriff des Geschäfts eben so gleichgültig, als der Umstand, wie viel Loose ausgegeben, wie hoch die Treffer ausgesetzt werden und ob Jemand nur ein Loos oder mehrere spielt. Die Leitung einer Lotterie besorgt die Direction, die Interessenten nennt man Theilnehmer, Einsetzer, Einleger, Spieler, die Urkunde des Vertrags Loos, den planmäßigen Geldbetrag jedes Spielers Einsatz, Einlage, Einschuss, Satz, die für jede Classe planmäßig ausgesetzten Geldpreise Gewinnste, Preise, Treffer, welche in Haupt- und Neben-Gewinnste oder Prämien zerfallen, endlich alle nicht beglückte Loosnummern Nieten 1).

Fassen wir den Character einer Classenlotterie scharf auf, so kann es nicht schwer fallen, sie von ähnlichen Instituten zu unterscheiden. Bei ihr ist jeder Gewinn von Verloosung abhängig, die Ziehung der mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Loose entscheidet, ohne daß die Spieler dabei thätig sind, wie bei den früher sehr üblichen Glückshäfen oder Glückstöpfen, aus welchen sich jeder Spieler selbst Nummern zog, oder bei dem gewöhnlichen Auspielgeschäft, welches durch Würfel, Billard- oder Kegelspiel, durch Scheiben-

1) Der Name Prämie ist jüngeren Ursprungs, denn die älteren Pläne reden gewöhnlich von Neben- oder Extragewinnsten. Den Ausdruck „das große Loos,“ womit nicht der einzige, sondern der höchste Treffer der letzten Classe bezeichnet zu werden pflegt, glaube ich zuerst im Plan einer Schleswig-Gottorf'schen Lotterie aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts (abgedruckt bei Marperger a. a. D. S. 420) gefunden zu haben. Treffer nannte man ehemals auch volle oder Gewinn-Zettel, Nieten dagegen Fehler, blinde, weiße, leere, ledige Zettel, Null- oder-Blankzettel, billets blancs im Gegensatz der billets noirs; von blinden Zetteln spricht z. B. Klock l. c.

schießen u. dgl. m., kurz mittelst eigener Thätigkeit der Teilnehmer sich entscheidet. Da die Einsätze für jede der mehreren Classen gleichmäßig sind und die gezogenen Nummern anzeigen, in welcher Classe Treffer erscheinen, so läßt sich die Classenlotterie auch leicht von dem Lotto unterscheiden, welches verschiedeneartige Einsätze hat, nach deren Größe sich fünf Treffer in einer einzigen Ziehung im glücklichen Fall bestimmen. Beide Arten der Lotterien kommen darin überein, daß alle Gewinnste in Geld bestehen, während diese bei Waarenlotterien gewisse Waaren, bei dem Auspielgeschäft bestimmte Sachen sind.

Wir haben sonach den Begriff und die Merkmale des Lotteriegeschäfts deutlich kennen gelernt.

§. 8.

II. Vertragsnatur.

Da bei dem Lotteriegeschäft die Direction, gegen Empfangnahme bestimmter Einsätze, gewisse Summen den Besitzern von Trefferloosen zusagt, so könnte man an einen bedingten Kauf denken. Der Spieler zahlt einen Kaufpreis, die Direction verspricht dagegen als Kaufgegenstand Gewinnste, wenn die Bedingung des Kaufs, nemlich Verwirklichung eines Looses als Trefferloos, eintreten werde, und dieses ist ein bedingter Kauf. Allein diese Ansicht, so viel Schein sie auch für sich haben mag, paßt doch nicht auf unser Rechtsgeschäft. Ein bedingter Kauf ist jedesmal hinfällig, wenn die Bedingung sich nicht verwirklicht, si conditio deficit, das Geschäft wird alsdann in allen seinen Theilen so betrachtet, als ob es gar nicht geschlossen worden wäre¹⁾; bei einer

1) I. 8. pr. D. de peric. et com. rei vend. I. 37. D. de contrah. emt. I. 19. D. de hered. vend. Thibaut Pand. Syst. S. 124. a. E.

Lotterie behält aber die Direction jeden Einsatz unbedingt, mag die Ziehung für den Spieler günstig oder ungünstig ausfallen, und nicht der Rechtsbestand, sondern nur der Erfolg des Geschäfts ist hier, und zwar nur für den Spieler, bedingt.

Bei allen Classenlotterien soll die Direction berechtigt seyn, für ihre Loose einen Kaufpreis zu fordern, jeder Spieler dagegen durch deren Ankauf an der dem Zufall überlassenen Entscheidung über die ausgesetzten Gewinnste Theil zu nehmen, und im glücklichen Fall sein Trefferloos planmäßig geltend zu machen; der Spieler kauft also das Recht, bei der Ziehung Interessent zu werden, und die Direction übernimmt die Verbindlichkeit, laut Plan diese Ziehung zu verwirklichen. Gegenstand dieses Kaufs ist also die Hoffnung, daß ein Loos als Trefferloos werde gezogen werden, und es fällt darum unser Geschäft offenbar unter den Begriff des Hoffnungskaufs oder der neuerdings so genannten gewagten Geschäfte, der Glücksverträge. Zum Hoffnungskauf gehören bekanntlich alle Fälle, wo Jemand gegen einen unbedingt zugesagten Geldbetrag Etwas unter einer zufälligen Bedingung verspricht²⁾; der unbedingt zu leistende Geldbetrag ist hier der planmäßige Einsatz, das unter einer zufälligen Bedingung dagegen Versprochene der aus der Ziehung im glücklichen Fall sich ergebende Gewinn. Das Lotteriegeschäft ist also ein Hoffnungskauf³⁾.

Ein Vertragsverhältniß der Spieler unter sich findet nicht

2) Vergl. Lange vom Auspielgeschäft, S. 14, und meinen Verkehr mit Staatspapieren, S. 99. S. 463 ff.

3) Vergl. hiemit Wucherer l. c. §. 2. Wildvogel l. c. thes. 26. Eckart's Lottorecht, I. S. 5. Struben rechtl. Bed. IV. Nr. 160. Beschorner l. c. cap. II. §. 2. Hagemann a. a. D. S. 1. v. Glück a. a. D. XI. S. 358. Eichhorn deutsch. Privatrecht, S. 108. Mittermaier deutsch. Privatrecht (1830), S. 208. S. 493. Curtius Handbuch des Sächs. Ciwilr. IV. S. 16, 277.